

Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zur möglichen Genehmigungspflicht der Fällung von Gehölzen, die nicht durch eine gemeindliche Baumschutzsatzung geschützt sind

Viele Bürgerinnen und Bürger sind der Meinung, Bäume und andere Gehölze dürften beliebig gefällt oder beschnitten werden, wenn keine gemeindliche Baumschutzsatzung oder eine Verordnung des Landkreises oder Landes sie schützt. Dies entspricht jedoch nicht der Rechtslage. Die folgenden Hinweise sollen Sie davor bewahren, versehentlich gegen gesetzliche Bestimmungen zu verstoßen.

Die bekannteste derartige Bestimmung ist sicher das meist vereinfacht als "Brutschutzzeit-Regelung" bezeichnete Verbot, im Zeitraum vom 01. März bis 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze zu fällen bzw. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dieses Verbot findet sich heute im § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es dient nicht dem Schutz der Gehölze, sondern dem Schutz der in den Gehölzen brütenden Tiere. Leider hat der Gesetzgeber einen schwammigen Begriff in die sonst klare Bestimmung eingebaut, nämlich den der "gärtnerisch genutzten Grundflächen". Was ist eine "gärtnerisch genutzte Grundfläche"? Das Land Brandenburg hat mit guten Gründen (sogenannte "teleologische und systematische Auslegung", wie sie sich auch in Kommentaren zum BNatSchG findet) klar definiert: Nur erwerbswirtschaftlich genutzte Flächen (also Gartenbaubetriebe, Baumschulen usw.). Ihr Hausgarten oder Wochenendgrundstück fällt also nicht unter diese Kategorie und deshalb gilt das genannte Verbot dort uneingeschränkt! Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen (Hecken) oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Wenn trotz des Verbots aus einem schwer wiegenden Grund innerhalb der Schutzzeit Gehölze entfernt oder stärker beschnitten werden müssen, benötigen Sie zuvor eine Befreiung von der zuständigen Behörde. Welche Behörde ist die zuständige Behörde? Die Antwort ist eigentlich ganz einfach: Wenn Sie für die Fällung auch eine Genehmigung nach der örtlich gültigen Baumschutzsatzung benötigen, ist es die Gemeinde. In allen anderen Fällen ist es die untere Naturschutzbehörde (UNB). An die UNB müssen Sie sich also auch dann wenden, wenn Ihre Gemeinde zwar eine Baumschutzsatzung erlassen hat, diese aber den Baum, den Sie fällen müssen, nicht schützt. Das ist z. B. der Fall, wenn er a) "untermaßig" ist (sein Stammumfang also unterhalb des von der Satzung definierten Mindestmaßes liegt), b) nicht zu den von der Satzung geschützten Arten gehört oder c) auf einem Grundstück steht, auf dem die Baumschutzsatzung nicht gilt (z. B. Wohngrundstück).

Ebenfalls bekannt dürfte es sein, dass es gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten gibt. Im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen denken die meisten Bürger aber lediglich an die oben genannte "Brutschutzzeit-Regelung". Tatsächlich können sich jedoch in Bäumen ganzjährig genutzte Aufenthaltsorte geschützter Tierarten (Vögel, Fledermäuse ...) befinden, z. B. Schlafquartiere, Winterquartiere u. ä. in Höhlen, unter der Rinde oder in Spalten. Es ist auch möglich, dass sich auf den Bäumen seltene Pflanzenarten angesiedelt haben. Das ist naturgemäß besonders häufig bei älteren Bäumen der Fall. Die Zerstörung eines solchen Quartiers bzw. Lebensraums durch Fällung des Baums ist nur nach vorheriger Erteilung einer Ausnahme durch die UNB zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde bereits auf Grundlage ihrer Baumschutzsatzung eine Fällgenehmigung erteilt hat! Lassen Sie also Bäume, die Sie fällen wollen, vorher auf Vorkommen geschützter Arten prüfen und fragen Sie im Zweifel die UNB!

Weniger bekannt, aber trotzdem zu beachten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur sogenannten "Eingriffsregelung" der §§ 13 bis 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):

Das BNatSchG bezeichnet "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können" als "Eingriffe in Natur und Landschaft". Vermeidbare Eingriffe sind gemäß BNatSchG zu unterlassen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Wenn beides nicht möglich ist, der Eingriff aber trotzdem zugelassen werden soll, kann auch eine Ersatzzahlung festgesetzt werden.

Ein Eingriff ist laut BNatSchG vermeidbar, "wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind". In erster Linie soll man also bei dem, was man vorhat, so schonend wie möglich mit Natur und Landschaft umgehen.

Kann oder will man einen Eingriff nicht vermeiden, bedarf er einer Genehmigung. Von dieser Regel gibt es nur eine Ausnahme: Wenn der Eingriff *innerhalb (!) der zusammenhängend bebauten Gebiete einer Gemeinde oder innerhalb (!) eines durch einen Bebauungsplan für die Bebauung vorgesehenen Gebiets* zur Durchführung eines "bodenrechtlich relevanten" (also keine Bagatelle darstellenden) Bauvorhabens erforderlich ist, darf er ohne Genehmigung vorgenommen werden und zwar unabhängig davon, ob das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei ist. In allen anderen Fällen muss er vorher durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Zur Orientierung: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits ein Geräteschuppen von 10 m³ Rauminhalt (also z. B. 2 m breit, 2,5 m lang und 2 m hoch) "bodenrechtlich relevant". Ein mit seinem Bau verbundener Eingriff in Natur und Landschaft wäre also genehmigungsfrei, wenn der Schuppen innerhalb der oben genannten Gebiete errichtet werden soll.

Auch die wesentliche Beeinträchtigung und noch mehr die Zerstörung von Gehölzen können den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und damit einen Eingriff im Sinne des BNatSchG darstellen! So wird die "Gestalt" einer Grundfläche (und damit das Landschaftsbild) nicht nur durch die Formen, Konturen und die Zusammensetzung der "nackten" Erdoberfläche oder bauliche Anlagen bestimmt, sondern auch durch vorhandene auf ihr stehende Pflanzenbestände wie z. B. Wald, Einzelbäume oder Gebüsche. Ebenso wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts maßgeblich durch Gehölze beeinflusst: Sie binden CO₂, produzieren Sauerstoff, nehmen Einfluss auf die Grundwasserneubildung, binden Staub, bilden Lärm-, Wind- und/oder Erosionsschutz, haben vielfältige Lebensraumfunktionen usw.

Die oben genannte Ausnahme von der Regel des Genehmigungserfordernisses gilt natürlich auch für mit der Beseitigung von Gehölzen verbundene Eingriffe, wenn diese zur Durchführung eines "bodenrechtlich relevanten" Bauvorhabens erforderlich sind. Aber auch eine Beseitigung von Bäumen, die nicht zwecks Durchführung eines solchen Bauvorhabens erfolgen soll, bedarf keineswegs immer einer vorherigen Genehmigung! Wichtig ist in diesem Zusammenhang das oben erwähnte Wort "erheblich". Nicht jede Baumfällung, selbst wenn sie nach den Kriterien einer Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig wäre, beeinträchtigt das Landschaftsbild oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich, so dass sie tatsächlich einen "Eingriff" darstellt und genehmigt werden muss. Ob das der Fall ist, hängt maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Ein Beispiel: Die Fällung eines großen, einzeln stehenden Baums in einem Gebiet, das durch fast ausschließlich Rasenflächen und kleine Büsche oder Hecken tragende Grundstücke geprägt ist, wird zu einer für alle spürbaren Ortsbildveränderung führen, die Herausnahme eines Baums aus der Mitte einer Gruppe ausgewachsener Bäume dagegen nicht. Es ist immer eine Frage des Einzelfalls, der durch die zuständige Behörde geprüft werden muss.

Welche Behörde ist das? Die Antwort des Gesetzes auf diese Frage klingt leider zunächst etwas kompliziert: Wenn das, was Sie vorhaben, nach anderen Vorschriften als denen der §§ 15 oder 17 BNatSchG durch eine Behörde zugelassen oder dieser angezeigt werden muss, ist diese Behörde zuständig, sie hat in ihrem Bescheid auch die nach den Bestimmungen zur Eingriffsregelung erforderlichen Festsetzungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu treffen. Tatsächlich kommen im gegebenen Zusammenhang (Fällung etc. von Gehölzen) in der Regel jedoch nur zwei Behörden in Betracht: Wenn die Gemeinde eine Baumschutzsatzung erlassen hat und Bäume gefällt oder wesentlich verändert (z. B. "geköpft") werden sollen, die nach dieser Satzung geschützt sind, ist es die Gemeinde. (Die von der Gemeinde nach den Vorschriften der Satzung festgesetzte Ausgleichspflanzung oder Ersatzzahlung dient gleichzeitig der Kompensation des Eingriffs.) In fast allen übrigen Fällen sowie stets dann, wenn die Fällung nicht nach anderen Vorschriften zugelassen oder angezeigt werden muss, ist die UNB zuständig.

Die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Eingriffsregelung stellt keine "Aufrechterhaltung", "Wieder-" oder "Neueinführung" von Bestimmungen, die früher Bestandteil einer Baumschutzverordnung oder -satzung waren, "durch die Hintertür" dar. Die Eingriffsregelung ist kein neues Instrument des Naturschutzes und auch keines, das einfach hervorgeholt werden kann, wenn andere Vorschriften nicht (mehr) gelten. Es handelt sich vielmehr um seit dem erstmaligen Erlass des BNatSchG 1976 bestehendes Recht! Wer es genauer wissen will und wer insbesondere auch wissen will, wie die im Zusammenhang mit Gehölzen zu treffenden Entscheidungen und Festsetzungen der UNB zur Eingriffsregelung zustande kommen, kann sich dazu im Internet auf den Seiten des Landkreises näher informieren ([www.maerkisch-oderland.de/Verwaltung & Politik/Kreisverwaltung/Fachämter/Amt für Landwirtschaft und Umwelt/Bereich Umweltamt/Informationen der unteren Naturschutzbehörde](http://www.maerkisch-oderland.de/Verwaltung%20%26%20Politik/Kreisverwaltung/Fachamter/Amt%20f%C3%BCr%20Landwirtschaft%20und%20Umwelt/Bereich%20Umweltamt/Informationen%20der%20unteren%20Naturschutzbeh%C3%B6rde)).

Wenn Sie Fragen haben, insbesondere wenn Sie in Bezug auf die zuständige Behörde oder das Erfordernis einer Genehmigung nicht sicher sind: Sprechen Sie mit uns oder schicken Sie uns eine E-Mail! Telefonnummer und Email-Adresse der UNB finden Sie auf den genannten Seiten des Landkreises im Internet!

Trakat, Leiter Fachdienst Untere Naturschutzbehörde